

AZ: Herr Krüger - 10.1 -

Drucksache Nr.: 0007/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.06.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der ständigen Ausschüsse:
Sozial- und Gesundheitsausschuss**

A n t r a g :

In den Sozial- und Gesundheitsausschuss
werden gem. § 46 Abs. 1 GO gewählt:

1. Ratsmitglied _____
2. Ratsmitglied _____
3. Ratsmitglied _____
4. Ratsmitglied _____
5. Ratsmitglied _____
6. Ratsmitglied _____
7. Bgschm. / Ratsmitglied _____
8. Bgschm. / Ratsmitglied _____
9. Bgschm. / Ratsmitglied _____
10. Bgschm. / Ratsmitglied _____
11. Bgschm. / Ratsmitglied _____

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Gemäß §§ 45 und 46 GO i. V. m. der Hauptsatzung hat die Ratsversammlung in der konstituierenden Sitzung die zu bildenden ständigen und übrigen Ausschüsse zu wählen. Nach § 8 der Hauptsatzung besteht der Sozial- und Gesundheitsausschuss aus 11 Mitgliedern, von denen bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger sein können, die nicht der Ratsversammlung angehören. Diese müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllen, also der Ratsversammlung angehören können (bürgerschaftliche Mitglieder). Von diesen 5 bürgerschaftlichen Mitgliedern müssen 2 sozial erfahrene Personen sein.

Es sind zwei Wahlverfahren möglich:

a) Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen en bloc abgestimmt werden.

Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen.

Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergibt sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken (siehe MV 0001/2013 zu TOP 2).

Danach können für die Wahl in das Gremium vorgeschlagen werden:

4 Vertreter von der CDU	4 Vertreter von der SPD	1 Vertreter von den Grünen	1 Vertreter von BfBN/Piraten	1 Vertreter von der FDP

b) Verhältniswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt.

Bei der Verhältniswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt.

Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet für die letzte Wahlstelle das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Oberbürgermeister